

Geld & Recht

Anwälte wollen mehr Rechte für IV-Versicherte

Wer eine IV-Rente beantragt, muss sich meist einer ärztlichen Begutachtung unterziehen. Das Resultat ist für die Versicherten von existenzieller Bedeutung. Deren Anwälte halten die Mitspracherechte für nicht genügend.

Andrea Fischer

Jedes Jahr vergibt die Invalidenversicherung (IV) 15 000 Aufträge für die Begutachtung von Versicherten. Kostenpunkt: mehr als 90 Millionen Franken. Ziel dieser medizinischen Untersuchungen ist es, die Arbeitsfähigkeit der Betroffenen abzuklären. Die Resultate sind entscheidend für die Frage, ob jemand IV-Leistungen zugute hat oder nicht. Für die Versicherten sind sie daher von erheblicher Bedeutung.

Lange wurden die IV-Begutachtungen wegen mangelnder Qualität von Anwälten der Versicherten heftig kritisiert. Dann erliess das Bundesgericht Vorgaben für die Gutachter, das hat die Wogen geglättet. Dass sich seither die Qualität generell verbessert habe, könne man nicht sagen, so Ueli Kieser, Professor für Sozialversicherungsrecht in Bern und St. Gallen. Auch der Luzerner Rechtsanwalt Christian Haag stellt fest, es gebe immer wieder Gutachter, die unsorgfältig und einseitig zugunsten der Versicherungen abklären oder Unwahrheiten in die Gutachten schreiben würden.

Erst kürzlich machte der Fall einer Genfer Privatklinik Schlagzeilen. Sie hatte Gutachten gefälscht - zugunsten der Versicherungen. Das Bundesgericht sprach von gravierenden Verfehlungen des zuständigen Arztes. Der Kanton habe daher der Klinik zu Recht für mehrere Monate die Bewilligung entzogen. Für die Behindertenorganisation Procap zeigt der Fall, dass es zusätzliche Massnahmen braucht, um faire und neutrale Abklärungen zu gewährleisten. Procap fordert eine bessere Kontrolle der Gutachter. Zudem sollten diese nicht mehr von der IV bestimmt, sondern nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden.

Die IV hat es in der Hand

Das Zufallsprinzip wird bereits angewandt, allerdings nur für polydisziplinäre Begutachtungen. Das sind Abklärungen, bei denen mehr als zwei medizinische Fachrichtungen und Ärzte involviert sind. Bei mono- oder bidisziplinären Begutachtungen entscheidet aber nach wie vor die zuständige IV-Stelle, an wen sie den oder die Gutachter selber benennen kann. Tatsächlich sind mono- und bidisziplinäre Abklärungen doppelt so häufig wie polydisziplinäre.

Nun haben die Versicherten zwar bei der Wahl der Gutachtenstelle ein Mitspracherecht. Sie können Einwände gegen die von der IV vorgeschlagenen Gutachter vorbringen. Die Praxis sehe aber anders aus, sagt die Juristin Andrea Mengis von Procap. «Ich habe noch keinen Fall erlebt, bei dem die IV auf die Kritik der Versicherten reagiert und die



Anwälte fordern, dass die Gespräche mit einem IV-Gutachter aufzuzeichnen sind. Foto: iStock

Gutachtenstelle ausgewechselt hat.» Andere Versichertenanwälte bestätigen dies. Ein Konsens zwischen IV und versicherter Person, wie es das Bundesgericht vorgeschlagen hat, sei kaum möglich. Daher seien die Gutachteraufträge nach dem Zufallsprinzip zu vergeben.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) weist die Kritik der An-

wälte zurück. Die Mitspracherechte der Versicherten seien gewährleistet, sagt Ralf Kocher, der im BSV für das IV-Verfahren zuständig ist. Bei stichhaltigen Gründen würden die IV-Stellen andere Gutachterinnen und Gutachter vorschlagen. Mitsprache heisse aber nicht, dass die Versicherten selber einen Gutachter oder eine Gutachterin vorschla-

gen könnten und die IV diese akzeptieren müsse.

Auch die Forderung, alle Gutachteraufträge nach dem Zufallsprinzip zu vergeben, ist für das BSV kein Thema. Wegen der grossen Zahl von mono- und bidisziplinären Begutachtungen sei die IV auf zahlreiche Einzelärzte angewiesen. Diese seien keiner Gutachtenstelle angeschlossen und müssten alle einzeln registriert werden, um sie dem Zufallsgenerator zu unterstellen. Der Aufwand wäre kaum zu bewältigen, sagt Kocher.

Aufzeichnung als Beweis

Wenig Chancen dürfte auch eine weitere Forderung der Versichertenanwälte haben. Die Forderung, Gespräche zwischen Gutachter und begutachteter Person aufzuzeichnen. «Ich habe in meiner langjährigen Praxis zu oft von Klienten gehört, die Gutachter hätten ihre Aussagen falsch notiert oder im Gutachten stunden Aussagen von ihnen, die sie so nicht gemacht hätten», sagt der Winterthurer Rechtsanwalt Massimo Aliotta. Eine Aufzeichnung hätte den Vorteil, dass die Arbeit der Gutachter im Streitfall überprüfbar wäre. Dies sieht Rechtsanwalt Christian Haag aus Luzern genauso. «Heute haben Versicherte nichts in der Hand, um zu belegen, wenn ein Gutachter etwas falsch darstellt.»

Auch Professor Ueli Kieser sieht Verbesserungsbedarf bei der Mitsprache

Mehr Transparenz

Öffentliche Gutachterlisten

«Die IV-Stellen sollen verpflichtet werden, die Namen der für sie tätigen Gutachter zu veröffentlichen.» Dies sagt der Winterthurer Anwalt Massimo Aliotta. Er hat in seiner Dissertation analysiert, inwiefern die Gehörs- und Partizipationsrechte der Versicherten respektiert werden. Gemäss Aliotta fehlt es vor allem an Transparenz: So würden derzeit nur einzelne IV-Stellen, darunter Zürich und Bern, die Gutachter auf ihrer Website auflisten. Dabei wollte das Bundesamt für Sozialversicherungen vor ein paar Jahren von den IV-Stellen eine schweizweite Auflistung der Gutachter verlangen. Doch hat das Amt seine Pläne nicht umgesetzt. Zu Transparenz gehört gemäss Aliotta auch das systematische Erfassen von Gutachten. So sollten beispielsweise Statistiken veröffentlicht werden, die im Detail angeben, wie Ärzte in vorhergehenden Gutachterfällen entschieden und wie viele Abklärungen sie im Auftrag der Versicherungen ausgeführt hätten.

Zudem wäre es wünschenswert, dass die Versicherten über die fachliche Qualifikation und den beruflichen Werdegang der Gutachter informiert würden. Aliotta ist weiter der Ansicht, dass sich der Staat in der Ausbildung von Gutachtern beteiligen und dies nicht allein den privatrechtlich organisierten Verbänden und Institutionen überlassen soll. Sarah Fluck

Nicht strafbar

Versteckte Tonbandaufnahmen

Gespräche mit einem von der IV beauftragten Gutachter sind nicht privat. Wer ein solches Gespräch heimlich aufzeichnet, mache sich daher nicht strafbar. Dies hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz im Juni 2017 entschieden. Was war geschehen? Eine Versicherte musste sich auf Geheiss der IV begutachten lassen. Dabei nahm sie das Gespräch mit dem Gutachter heimlich auf Tonband auf. Als das Gutachten vorlag, erstattete die Frau Strafanzeige gegen den Arzt. Sie warf ihm vor, das Gutachten gezielt mit falschen Inhalten abgefasst zu haben. Als Beweis reichte sie ihre Aufnahmen ein. In der Folge erstattete der Gutachter seinerseits Strafanzeige gegen die Versicherte, weil sie unbefugt ein nicht öffentliches Gespräch aufgenommen habe. Doch die Staatsan-

waltschaft nahm diese Anzeige nicht entgegen. Sie verwies auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach nur private oder geschäftliche Besprechungen vor heimlichen Aufnahmen geschützt seien. Die IV-Gutachter handeln aber im Auftrag einer staatlichen Behörde. Das Gutachtergespräch werde folglich aus öffentlich-rechtlicher Verpflichtung geführt. Somit sei die versteckte Aufnahme nicht strafbar.

Der Entscheid ist rechtskräftig, die Versicherten könnten sich darauf berufen, sagt der Luzerner Rechtsanwalt Christian Haag. Zu bedenken sei aber, dass es sich lediglich um den Entscheid einer Staatsanwaltschaft handle. Es sei nicht auszuschliessen, so Haag, dass die Gerichte in dieser Frage anders entscheiden würden. (afi)

Leser fragen

Arbeitslosigkeit

Taggelder nicht ausgeschöpft: Verlängert sich der Anspruch?

Mein Bruder verlor mit 57 Jahren seine langjährige Stelle. Seit Anfang 2017 bezieht er Arbeitslosentaggelder. Schon kurz nach der Anmeldung beim RAV fand er eine Teilzeitstelle; dort ist er seither auf Abruf tätig und verdient pro Monat höchstens 2400 Franken. Dank dieses Zwischenverdienstes kann mein Bruder die Arbeitslosenkasse deutlich entlasten, da sie ihm weniger Taggeld zahlen muss. Nun hat die RAV-Beraterin ihm aber unlängst gesagt, er werde im Dezember dieses Jahres ausgesteuert. Dies hat meinen Bruder in Panik versetzt, und auch ich selber bin darob sehr erstaunt. Ich war der Meinung, dass sich die Bezugsdauer verlängert, wenn man wegen eines Zwischenverdienstes nur einen Teil des Taggeldes bekommt. Stimmt das nicht?

Doch, das stimmt. Aber nur bedingt. Nicht alle Arbeitslosen mit Zwischenverdienst können von einer längeren Bezugsdauer profitieren. Das trifft auch für Ihren Bruder zu.

Warum ist das so? Ihr Bruder war zu Beginn seiner Arbeitslosigkeit älter als 55 Jahre. Somit hat er Anspruch auf total 520 Arbeitslosentaggelder. Wenn er keinen Zwischenverdienst hätte, würde es zwei Jahre dauern, um alle 520 Taggelder zu beziehen. Da Ihr Bruder einen Zwischenverdienst erzielt, fällt sein Taggeld tiefer aus als das, was er zugute hätte. Daher bräuchte er länger als zwei Jahre, um den Anspruch auf die 520 Taggelder voll auszuschöpfen.

Andrea Fischer

beantwortet Ihre Fragen zum Arbeitsrecht, Konsumrecht, Sozialversicherungsrecht und Familienrecht.



Senden Sie uns Ihre Fragen an rechtundkonsum@tages-anzeiger.ch

Nun ist aber die Bezugsdauer auf zwei Jahre befristet. Das heisst, man kann ab Beginn der Arbeitslosigkeit nur während maximal zweier Jahre Taggelder beziehen. Im Falle Ihres Bruders enden diese zwei Jahre im kommenden Dezember. Damit endet auch sein Taggeldanspruch.

Anders wäre es, wenn Ihr Bruder zu Beginn seiner Arbeitslosigkeit jünger als 55 Jahre gewesen wäre. Dann hätte er zwar höchstens 400 Taggelder zugute gehabt; das sind umgerechnet weniger als zwei Jahre. Aber dank des Zwischenverdienstes hätte er den Bezug der Taggelder bis auf maximal zwei Jahre verlängern können.

Es mag für Ihren Bruder bitter sein, dass er seine Taggelder nicht voll ausschöpfen kann. Trotzdem macht sich der Zwischenverdienst bezahlt. Denn dadurch erhält er Kompensationszahlungen der Arbeitslosenkasse und hat unter dem Strich mehr Geld zur Verfügung, als wenn er nur das reguläre Taggeld bekäme.

Kommt dazu, dass Ihr Bruder auf seinem Zwischenverdienst wieder Beiträge an die Arbeitslosenversicherung zahlt. Damit kann er sich einen neuen Anspruch auf Arbeitslosentaggeld erwerben. Dies ist allerdings ein schwacher Trost, zumal dieses neue Taggeld auf dem Zwischenverdienst berechnet würde. Daher ist es viel tiefer als das, worauf Ihr Bruder heute Anspruch hat. Davon könnte er nicht leben. Zudem be-

käme er das Taggeld nur, wenn er seinen Zwischenverdienst-Job verlöre.

AHV-Renten

Wächst unsere Rente, wenn meine Frau ihre aufschiebt?

Meine Frau und ich erreichen beide in diesem Jahr das AHV-Alter, ich etwas früher als sie. Beide hätten wir als Einzelpersonen Anspruch auf die maximale Rente von 2350 Franken. Ich werde meine Rente schon in diesem Jahr beziehen, meine Frau erst in zwei Jahren. Nun wüssten wir gerne, wie die Renten berechnet werden. Also konkret, wie das mit dem Splitting funktioniert und ob durch den Rentenaufschub meiner Frau auch die Ehepaarrente wächst.

Ja, die Ehepaarrente steigt, wenn ein Ehegatte seine Rente aufschiebt. Die Berechnung Ihrer Renten erfolgt in mehreren Etappen. Da Sie zuerst das AHV-Alter erreichen, basiert Ihre Rente anfänglich allein auf Ihrem Einkommen. Sie bekommen zu Beginn also 2350 Franken, sofern Sie tatsächlich Anspruch haben auf die maximale Rente.

Sobald Ihre Frau auch das AHV-Alter erreicht, berechnet die Ausgleichskasse die Renten beider Ehegatten neu. Dabei werden die während der Ehe erzielten Einkommen addiert und Ihnen beiden je zur Hälfte angerechnet. Die Löhne, die Sie beide vor der Ehe verdient haben, werden nicht geteilt.

Weil die ordentlichen Renten von verheirateten Personen zusammen höchstens 3525 Franken betragen dürfen, werden die beiden Einzelrenten plafoniert. Für Sie bedeutet das, dass Ihre Rente ab dem AHV-Alter Ihrer Frau deutlich kleiner ausfällt als die 2350 Franken.

Die Rente Ihrer Frau wird sich durch den Aufschub erhöhen. Nach zwei Jahren beträgt der Zuschlag 10,8 Prozent. Dieser Zuschlag wird aber nur auf der plafonierten Rente gewährt. Ein Beispiel: Angenommen, Ihre Frau bekäme ohne Aufschub eine Rente von 1800 Franken. Durch den Aufschub von zwei Jahren wächst sie um 194 Franken (10,8 Prozent von 1800 Franken). Um den gleichen Betrag steigt schliesslich auch die Ehepaarrente. Zusammen bekommen Sie somit nicht nur 3525 Franken, sondern 3719 Franken.